

---

## Sektion 37

### Bienen und andere Bestäuber/Nichtzielorganismen I

---

#### **37-1 - Entwicklung der Rechtsetzung für den Bienenschutz bei Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene**

*Development of law-setting for bee protection against plant protection products on European level*

**Thomas Schneider**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Der Schutz von Bienen, kommerziell genutzten Hummeln und anderen Bestäubern sowie wilden Bienen, Hummeln und anderen Bestäubern hat in der Europäischen Union einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich an den über die letzten Jahre angestiegenen Anforderungen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Nicht zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates wird verschiedenen Schutzziele mehr Bedeutung beigemessen als in der mit dieser Verordnung aufgehobenen Richtlinie. Eines dieser Schutzziele ist der Bienenschutz. Auch auf der Basis des zunehmenden öffentlichen Bewusstseins über die prekäre Lage der Imkerei in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die multifaktorielle Ursachen hat, sind zunehmend eine Beschränkung der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Diskussion.

Im Jahr 2013 sah sich die Europäische Kommission zum Handeln gezwungen, nachdem die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verschiedene Risiken für Bienen und andere Bestäuber durch die genannten Wirkstoffe identifiziert oder nicht ausgeschlossen hat bzw. Datenlücken festgestellt hat, die eine Bewertung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik nicht ermöglichen. Die Europäische Kommission erließ auch ohne mehrheitliche Zustimmung der Mitgliedstaaten entsprechende Verordnungen zu den Wirkstoffen Fipronil, Imidacloprid, Clothianidin oder Thiamethoxam und den diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln. Die Verordnungen schränken die Zulassung und die Anwendung in bestimmten Bereichen deutlich für mindestens zwei Jahre ein. Die Zulassungsinhaber haben Gelegenheit für die noch bestehenden Anwendungen zusätzliche Daten zur Aufrechterhaltung der Zulassungen in kurzer Frist (z.B. Dezember 2014) einzureichen und für die ausgesetzten Zulassungen oder Anwendungen bis zum Ablauf der Zweijahresfrist zu erarbeiten und einzureichen. Aber auch jedermann hat das Recht, Daten einzureichen, die die EFSA bei der weiteren Bewertung berücksichtigen wird.

Für die Landwirtschaft hat dieses sehr stringente Handeln der Europäischen Kommission zur Folge, dass die Bekämpfung von Schadinsekten problematischer wird. Es stehen nicht ausreichend Alternativen für die Bekämpfung zur Verfügung; eine Änderung der landwirtschaftlichen Praxis zur Berücksichtigung der geänderten Situation ist kaum möglich. Ob und in welchem Ausmaß Schäden und Konsequenzen für die Landwirtschaft im nächsten Jahr eintreten, bleibt abzuwarten. Sowohl die betroffene Pflanzenschutzmittelindustrie, die Saatgut herstellenden Unternehmen als auch die Forschungseinrichtungen erarbeiten weitere Erkenntnisse zur Sachlage.